

Die Gemeinde Großbardorf erlässt aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### **3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Großbardorf**

#### **§ 1**

§ 9b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Großbardorf wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- |      |                        |               |
|------|------------------------|---------------|
| bis  | 2,5 m <sup>3</sup> /h  | 125,00 €/Jahr |
| bis  | 6,0 m <sup>3</sup> /h  | 130,00 €/Jahr |
| bis  | 10,0 m <sup>3</sup> /h | 135,00 €/Jahr |
| über | 10,0 m <sup>3</sup> /h | 140,00 €/Jahr |

#### **§ 2**

§ 10b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Großbardorf wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt 3,35 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

#### **§ 3**

§ 10b Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Großbardorf erhält folgende Fassung:

- (4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 15 m<sup>3</sup> je Einwohner und je Jahr angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechtigte Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist Der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (mit Hauptwohnsitz)

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der BGS-EWS der Gemeinde Großbardorf außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 3. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Großbardorf vom 18.12.2001 gelten weiterhin unverändert fort.

Großbardorf, 05.12.2013

(Siegel)

Demar  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld  
vom 20.12.2013 Nr. 24 Seite 412